

BDO Concunia | Public

Ausgabe 2/2025 | September 2025

Unternehmensplanungen in
wirtschaftlich schwierigen
Zeiten

Vergaberechtsreform

Neues aus dem Steuerrecht

Editorial

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit der neusten Ausgabe haben wir Themen aus unterschiedlichen Feldern für Sie aufbereitet. Zu einer guten Unternehmensführung gehört es, aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechungen nicht nur zu kennen, sondern für die Verwaltungen und Unternehmen, die Auswirkungen zu erkennen und Maßnahmen umzusetzen.

Wir hoffen, Ihnen dazu einen Beitrag zu leisten. Schauen Sie sich auch die aktuellen Seminarangebote an.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr Team der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kontaktieren Sie uns:



Andreas Jürgens
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführer
Tel.: +49 251 77746 0
andreas.juergens@bdo-concunia.de

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Public Sektor“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de und www.bdo-concunia.de.

Mit unserem „Newsletter Public“ berichten wir über Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen in der Verwaltungsführung, im Haushalts- und Rechnungswesen, im IT-Bereich sowie im Steuerrecht und öffentlichen Wirtschaftsrecht.

Die Autoren haben diese Informationen in Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem „Newsletter Public“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN	3
1.1. Anforderungen an die Unternehmensplanungsprozesse in wirtschaftlich schwierigen Zeiten	3
1.2. Gesetzesentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) - 500 Mrd. Euro für Infrastrukturmaßnahmen	3
2. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT	5
2.1. Reform des „Unterschweligen-Vergaberechts“ auf Bundes- und Landesebene - mehr „Beinfreiheit“ für öffentliche Auftraggeber bei Vergaben	5
3. ÖFFENTLICHES STEUERRECHT	8
3.1. Keine Steuerpflicht bei Zuschüssen zum ÖPNV in Form von Verlustausgleichszahlungen	8
3.2. Nichtanwendungserlass des BMF zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art gem. § 4 Abs. 6 S. 1 KStG	9
3.3. Umsatzsteuer bei der Verwaltung „unselbständiger Stiftungen“	10
3.4. Die kommunalen Gebührensatzungen - Im Spannungsfeld zwischen § 2b UStG und der Preisangabenverordnung	11
4. IN EIGENER SACHE	13
4.1. Stimmen zu unseren Leistungen	13
4.2. Mitarbeiter	13
4.3. Seminare	13
IMPRESSUM	18

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Concunia übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

1.1. Anforderungen an die Unternehmensplanungsprozesse in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

Die Wirtschaftsplanung bei Unternehmen der öffentlichen Hand für das nächste Geschäftsjahr ist bei vielen Einrichtungen in vollen Gang. Die Form und der Inhalt der Unternehmensplanung ergeben sich teilweise aus einrichtungsspezifischen Vorschriften wie der Eigenbetriebsverordnung. Teilweise kann die Unternehmensplanung grundlegend jedoch nur mittelbar in verwandten Regelungen abgeleitet werden wie § 91 Abs. 2 AktG oder § 15a InsO. Um wirtschaftliche Schieflagen rechtzeitig zu erkennen, ist eine gute Unternehmensplanung unerlässlich und gehört zu den Sorgfaltspflichten einer Geschäftsführung. In Beteiligungsrichtlinien bzw. Public Corporate Governance Kodizes sind diese Sorgfaltspflichten für öffentliche Unternehmen festgehalten. Mit § 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) aus 2021 wird eine Pflicht kodifiziert, dass haftungsbeschränkte Unternehmen eine Krisenfrüherkennungssystem und ein Krisenmanagementsystem einrichten müssen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat in 2025 einen Entwurf eines Standards „Ausgestaltung eines Krisenfrüherkennungssystem und Krisenmanagementsystem nach § 1 StaRUG (IDW ES 16)“ herausgebracht. Bei der Planung sollen die zugrundeliegenden Annahmen plausibel dargelegt werden. Plausibilität bedeutet, dass die Annahmen nachvollziehbar, konsistent und widerspruchsfrei sein sollen. Maßgeblich ist die Sicht der gesetzlichen Vertreter auf Basis einer Ex ante-Betrachtung. Dabei bekommt die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 STAaRUG eine besondere Bedeutung.

Auch der Prozess der Risikofrüherkennung in dem Standard des IDW beschrieben. Der Prozess gleicht denen anderer Managementprozesse, in dem Standard werden jedoch viele Spezifizierungen zur Unternehmensplanungen in Krisenzeiten dargelegt. Es wird dabei auch hervorgehoben, dass eine Skalierung der Anforderungen je nach Komplexität und Unternehmenssituation notwendig ist.

Der Standard ist als Entwurf auf der Internetseite des IDW abrufbar.

Andreas Jürgens
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführer
Tel.: +49 251 77746-0
andreas.juergens@bdo-concunia.de

1.2. Gesetzesentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) - 500 Mrd. Euro für Infrastrukturmaßnahmen

Bund, Länder und Kommunen stehen vor großen Herausforderungen, die durch die Einrichtung eines Sondervermögens mit bis zu 500 Mrd. Euro für Infrastrukturmaßnahmen adressiert werden. Dieses Sondervermögen sichert eine langfristige Finanzierungsgrundlage für Investitionen zur Modernisierung Deutschlands.

Sach- und Rechtslage

Mit der Grundgesetzesänderung vom März 2025 schafft die Bundesregierung die Voraussetzung ein Sondervermögen von bis zu 500 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Klimaneutralität bis 2045. Im neu eingeführten Artikel 143h des Grundgesetzes (GG) werden Zuwendungen in Höhe von 100 Mrd. Euro sowohl für den Klima- und Transformationsfonds als auch den Ländern für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Die Finanzierungsgrundlage bildet hierbei der beschlossene Gesetzesentwurf des SVIKG von 24. Juni 2025 durch das Bundeskabinett, die den Artikel 143h des GG einfachgesetzlich* umsetzt. Nach dem Gesetzentwurf können Investitionsmaßnahmen bis Ende 2036 bewilligt werden, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden (vgl. §§ 11,12 SVIKG). Durch die Verabschiedung** des Bundestages vom 18. September 2025 über das Sondervermögen soll der Bundesrat, voraussichtlich im Oktober 2025, dem Gesetz SVIKG zustimmen.

500 Mrd. Euro für Investitionsprojekte

Mit dem Gesetzentwurf SVIKG sind notwendige Investitionsprojekte in folgende Bereiche möglich

- ▶ Erhalt, Ausbau und Modernisierung der Verkehrs-, Energie- und Krankenhausinfrastruktur
- ▶ Digitalisierung
- ▶ Investition in Forschung, Entwicklung, Bildung, Betreuung und Wissenschaft
- ▶ Maßnahmen zur Klimaneutralität bis 2045

Der Fokus liegt auf der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Unterstützung erneuerbarer Energien und der digitalen Infrastruktur.

Alternativen? Es gibt keine. Ohne die Finanzmittel des Sondervermögens wären Investitionen in den jeweiligen Infrastrukturen nicht in dem erforderlichen Maß, in dem gebotenen Zeitrahmen und mit der benötigten Planungssicherheit möglich.

Ausblick

Der Gesetzesentwurf stellt einen bedeutenden Schritt zur Modernisierung der Infrastruktur und zur Bekämpfung des Klimawandels dar. Die nächsten zwölf Jahren sind entscheidend, um die angestrebten Ziele und Herausforderungen in diesen Bereichen anzugehen. Hierbei ist die projektintegrierende Baurevision für die Umsetzung der bevorstehenden Infrastrukturprojekte unerlässlich, um sicherzustellen, dass die eingesetzten Mittel zielgerichtet, rechtskonform und effizient verwendet werden.

BDO Baurevision

Als zuverlässiger Partner verfügen wir über einschlägige Erfahrung in der Beratung und Begleitung komplexer Bau- und Infrastrukturprojekte. Wir unterstützen Verwaltungen, Stadtwerke und weitere öffentliche Institutionen professionell in allen Phasen der Projektumsetzung und schaffen Mehrwert durch unsere Revisionsziele:

Kostenkontrolle & Qualitätssicherung

- ▶ Einsparpotentiale
- ▶ Budgetsicherheit
- ▶ Ausführungsqualität

Risikominimierung & Compliance

- ▶ Risikoerkennung
- ▶ Einhaltung von Vorschriften
- ▶ Fraud-Sicherheit

Prozesssicherheit & Effizienz

- ▶ Schwachstellenidentifikation
- ▶ Standardisierung
- ▶ Effiziente Entscheidungswege

Transparenz & Nachvollziehbarkeit

- ▶ Definierte Prozessabläufe
- ▶ Klare Verantwortlichkeiten
- ▶ Dokumentation

* einfachgesetzlich: sind förmliche Gesetze, die nicht in der Verfassung stehen und Regelungen mit Außenwirkung erlassen

** verabschiedet: Prozess im Gesetzgebungsverfahren, bei dem der Bundestag in der 3. Lesung über den Gesetzesentwurf abstimmt. Bei Annahme im Bundestag muss das Gesetz dem Bundesrat zugeleitet werden.

Finn Schulze, M.Sc.

Consultant

Forensic, Risk & Compliance - Baurevision

Mob.: +49 174 3117541

finn.schulze@bdo.de

Sandra Mikosch, M. Sc.

Managerin

Forensic, Risk & Compliance - Baurevision

Mob.: +49 162 3358854

Sandra.mikosch@bdo.de

2. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

2.1. Reform des „Unterschwellen-Vergaberechts“ auf Bundes- und Landesebene - mehr „Beinfreiheit“ für öffentliche Auftraggeber bei Vergaben

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ist aktuell ein Trend zur deutlichen Anpassung der maßgeblichen Wertgrenzen im Unterschwellenbereich festzustellen. Ziel ist gemeinhin, erleichterte und weniger formale Vergabeverfahren zu ermöglichen. Dadurch sollen „Bund, Länder und Kommunen“ bei einem Großteil der zu vergebenden Aufträge aus verfahrensrechtlicher Sicht spürbar entlastet werden und deutlich größeren Handlungsspielraum erhalten. Zugleich soll ein weiterer Schritt in Richtung Bürokratieabbau und Dezentralisierung des Einkaufs gegangen werden.

Erhöhung der Wertgrenzen auf Landesebene

Baden-Württemberg hat bereits zum 01.10.2024 seine „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)“ im Rahmen der „Entlastungsallianz“ grundsätzlich novelliert. Seit dem vergangenen Jahreswechsel gelten die erhöhten Wertgrenzen auch für kommunale Vergaben.

Ebenso hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Ende Dezember 2024 per Erlass über neue Wertgrenzen informiert, die seit dem 01.01.2025 gelten. Darüber hinaus umfasst das Regelwerk auch weitreichende Entpflichtungen im Rahmen von Direktaufträgen, etwa zur Datenmeldung an die Vergabestatistik, zur Ex-ante- oder Ex-post-Veröffentlichung sowie zur Abfrage zur Eignung der Bieter beim Wettbewerbsregister.

Auch das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mit Rundschreiben vom 31.12.2024 die Anhebung der Wertgrenzen umgesetzt. Überdies sieht das Rundschreiben eine Ausnahme von der Anwendung des Haushaltsvergaberechts bei gewissen Aufträgen vor.

In Niedersachsen wurden mit der Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) mit Wirkung zum 28.05.2025 nicht nur die Wertgrenzen erhöht, sondern darüber hinaus die Einhaltung der tarifvertraglich festgelegten Löhne gestärkt. Ebenso sollen vor allem an den niedersächsischen Schulen kleinere Aufträge künftig „deutlich einfacher, schneller und effizienter“ vergeben werden.

Zuletzt hat auch Brandenburg mit dem In-Kraft-Treten der veränderten Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) am 19.06.2025 die Wertgrenzen für die kommunale Vergabe erhöht.

Für Kommunen stellen sich die aktuellen Wertgrenzen in den vorgenannten Bundesländern wie folgt dar:

	Baden-Württemberg	Freistaat Bayern	Rheinland-Pfalz	Niedersachsen	Brandenburg
Liefer- und Dienstleistungen					
Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb	< 221.000 €	< 221.000 €	< 100.000 €	< 100.000 €	< 221.000 €
Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb	< 221.000 €	< 221.000 €	< 100.000 €	< 100.000 €	< 221.000 €
	< 100.000 €	< 100.000 €	< 10.000 €	< 20.000 € für Schulen: < 100.000 €	< 100.000 €

Bauleistungen					
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	< 1.000.000 €	< 1.000.000 €	< 250.000 € i. R.d. öffentlichen Wohnungsbaus: < 1.000.000 €	< 1.000.000 €	bis 31.12.2030 bei Errichtung/ Betrieb von Geflüchteten-unterkunft: < 2.000.000 €
Freihändige Vergabe	< 221.000 €	< 1.000.000 €	< 100.000 €	< 150.000 €	< 1.000.000 €
Direktauftrag	< 100.000 €	< 250.000 €	< 10.000 €	< 20.000 €	< 100.000 €

Der „NRW-Weg“: Bundesland schafft ab 2026 alle landesrechtlichen Wertgrenzen ab

Mit dem am 9. Juli 2025 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften“ hat der nordrhein-westfälische Landtag die wohl weitreichendste Neuregelung für die kommunale Vergabepaxis beschlossen. Im Zentrum der vergaberechtlichen Reform steht die Einführung des neuen § 75a GO NRW (Neu), der mit Wirkung zum 1. Januar 2026 alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufhebt; die Wertgrenzen werden damit „auf Null gesetzt“.

Künftig müssen Kommunen nur noch ab Erreichen der EU-Schwellenwerte ein förmliches Vergabeverfahren nach den Vorgaben des GWB-Vergaberechts durchführen. Die Anwendung der UVgO oder VOB/A unterhalb der jeweiligen Schwellen ist nicht mehr verpflichtend. NRW-Gemeinden obliegt lediglich die Pflicht, anstehende Vergaben von öffentlichen Aufträgen wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz auszugestalten.

Parallel dazu werden die Kommunen nach § 75a Absatz 2 GO NRW (Neu) ermächtigt, vor Ort eigene und strengere Vergaberegeln zu erlassen, was jedoch zwingend im Wege eines Satzungsbeschlusses zu erfolgen hat. Dadurch wird das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen deutlich gestärkt.

Novelle der UVgO

Auch auf Bundesebene sollen künftig erleichterte Beschaffungen ermöglicht werden. Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf zu einem Gesetz zur Transformation des Vergaberechts sieht etwa vor, dass die allgemeine Wertgrenze für Direktaufträge von derzeit 1.000 Euro auf 15.000 Euro erhöht werden. Zudem sollen Sonder-Wertgrenzen für Direktaufträge an Start-ups bis sechs Jahre nach Gründung und gemeinwohlorientierte Unternehmen bis zu 100.000 Euro und auf Online-Marktplätzen bis zu 50.000 Euro eingeführt werden.

Was bleibt? Grundprinzipien weiterhin zu beachten

Selbst wenn vielerorts das enge Korsett vergaberechtlicher Verfahren deutlich gelockert wird, bedeutet dies keine absolute Freiheit bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der relevanten Wertgrenzen auf Landes-, Bundes- oder auf Ebene der EU. Wie beispielsweise der neue § 75a Absatz 1 GO NRW ausdrücklich klarstellt, sind die Grundprinzipien des Vergaberechts weiterhin einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die Grundsätze

- ▶ der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- ▶ der Transparenz,
- ▶ der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie
- ▶ eines fairen Wettbewerbs.

Diese allgemeinen Grundsätze gelten insbesondere auch für Direktaufträge, deren Anwendung aufgrund der signifikanten Anhebung der Schwellenwerte künftig an Bedeutung gewinnen wird. Ein Direktauftrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts, allerdings erfolgt die Beschaffung ohne Durchführung eines förmlichen

Vergabeverfahrens. Im Ausgangspunkt müssen daher weder Fristen festgelegt noch Vergabeunterlagen oder eine Leistungsbeschreibung erstellt werden. Auch das Verhandlungsverbot oder der Grundsatz der Produktneutralität greifen nicht. Gleichwohl bleiben die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, was auch hier bedeutet, dass ein marktgerechter Preis (Auftrag zu wirtschaftlichen Konditionen) zu erzielen ist.

Keine Freiheit ohne Sicherheit: Wie sollten sich öffentliche Auftraggeber aufstellen?

Dies vorweggeschickt sollte künftig beachtet werden, auch bei Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb (insbesondere Direktaufträgen) grundsätzlich mehrere Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst zu wechseln, keine Beschränkung in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen vorzunehmen, den Zuschlag selbstredend auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen und die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere auch das Wechselgebot, zu dokumentieren.

Unbeschadet der durch die Bundesländer festgelegten Wertgrenzen ist Kommunen anzuraten, über eigene Vergaberichtlinien für die nötige Transparenz und damit Rechtssicherheit zu sorgen, wobei im Einzelfall auch strengere Regelungen erlassen bzw. niedrigere Wertgrenzen festgelegt werden können. Insbesondere nordrhein-westfälische Kommunen kommt hierbei gemäß § 75a Absatz 2 GO NRW (Neu) eine besondere Verantwortung zu, da diese in Ausübung ihrer Selbstverwaltungshoheit allein durch eine von dem zuständigen Vertretungsorgan (Stadtrat, Kreistag) zu beschließende Satzung regelnd tätig werden können.

Die verbindliche Festlegung transparenter und nicht-diskriminierender Verfahren erfolgt auch zur Begegnung von Manipulations- und Korruptionsgefahren. Durch geeignete Vorkehrungen sind diesen entsprechend den landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben, z.B. durch das Führen einer Vergabedokumentationsliste, entgegenzuwirken und insbesondere Ausnahmen vom Wechselgebot angemessen zu dokumentieren.

Letztlich sind bei Vergaben, deren Finanzierung mit Fördermitteln hinterlegt sind, ungeachtet der landesrechtlichen Vorgaben die in den Fördermittelbescheiden angeordneten Vergabevorschriften zwingend zu beachten. Darüber hinaus ist bei allen Unterschwellenvergaben die Binnenmarktrelevanz der Auftragsverbe auf Grundlage einer Gesamtschau der konkreten Umstände anhand objektiver Kriterien (insbesondere Auftragswert, Ort und geographische Lage der Leistungserbringung, Besonderheiten des Auftragsgegenstand sowie des entsprechenden relevanten Marktes/Sektors) zu prüfen und angemessen zu dokumentieren. Andernfalls ist der dauerhafte Bestand des Zuwendungsbescheids gefährdet. Das mit einem Vergaberechtsverstoß einhergehende Rückforderungsrisiko sollte dabei nicht unterschätzt werden. Während in einem „klassischen Vergabeverfahren“ mit der Zuschlagsentscheidung die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens nicht mehr in einem Nachprüfungsverfahren aufgegriffen werden kann, werden die für einen Rückforderungsbescheid maßgeblichen Vergaberechtsverstöße häufig erst viele Jahre später von den Prüfbehörden festgestellt. Beleg dessen ist eine Fülle an Entscheidungen, in denen sich die Verwaltungsgerichte intensiv mit der Zulässigkeit der Anordnung zur Rückzahlung empfangener Fördermittel auseinandergesetzt haben.

Wir beraten und vertreten unsere Mandanten sowohl auf Auftraggeber als auch Bieterseite in allen Bereichen des nationalen- und europäischen Vergaberechts. Unser Beratungsspektrum erstreckt sich von der Strukturierung des Vergabeverfahrens bis hin zur gerichtlichen Vertretung vor den zuständigen Nachprüfungsinstanzen auf nationaler- und europäischer Ebene. Zum Beratungsangebot gehören damit etwa auch die Strukturierung von Ausschreibungen, die Prüfung von Teilnahmeanträgen und Angeboten, die rechtliche Begleitung bei den Verhandlungen sowie - im Bedarfsfall - Risikoeinschätzungen und Handlungsalternativen.

Sie haben Fragen zu unserer Beratung? Wir sind gerne für Sie da.

Frank Lorenz
Rechtsanwalt
Tel.: +49 221 37993-488
lorenz.frank@bdolegal.de
www.bdolegal.de

Johanna Bockhorst
Rechtsanwältin
Tel.: +49 211 1371-491
johanna.bockhorst@bdolegal.de
www.bdolegal.de

3. ÖFFENTLICHES STEUERRECHT

3.1. Keine Steuerpflicht bei Zuschüssen zum ÖPNV in Form von Verlustausgleichszahlungen

Zusammenfassung des Urteils:

Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 08.05.2025 (Rs. C-615/23) zur Auslegung von Art. 73 MwStSystRL dahingehend geäußert, dass pauschale Ausgleichszahlungen von Gebietskörperschaften an Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrsdienstes zur Deckelung der Verluste nicht relevant für die Steuerbemessungsgrundlage sind.

Zum Sachverhalt:

Dem Urteil liegt ein Sachverhalt zugrunde, in dem ein polnisches Personenbeförderungsunternehmen (P) den örtlichen ÖPNV betreibt. Der Aufgabenträger (Gebietskörperschaft) setzt dabei die Preise für die entsprechenden Ticktes zur Nutzung des ÖPNV fest. P soll für seine Tätigkeit durch den Ticketverkauf vergütet werden. Diese Art der Finanzierung ist für P jedoch nicht kostendeckend. Die Verluste auf Seiten des P sollten durch Zuschüsse in Form von Verlustausgleichszahlungen des Aufgabenträgers ausgeglichen werden. In dem Ausgleichsvertrag sollten die Modalitäten für die Ausgleichsleistung, sowie deren Höchstbetrag geregelt werden. Umstritten war dabei, ob es sich bei den Ausgleichszahlungen um ein Entgelt von Dritten handelt, welches damit auch als Gegenleistung für die Dienstleistung gelten würde und somit der Umsatzsteuer nach Art.73 MwStSystRL unterliegt.

Entscheidungsgründe des EuGH

Der EuGH hat entschieden, dass eine allgemeine Ausgleichszahlung von einer Gebietskörperschaft, die dazu dient, die Verluste eines Unternehmens im öffentlichen Personenverkehr zu kompensieren, nicht in die relevante Steuerbemessungsgrundlage einfließt.

Laut EuGH sind die unmittelbaren Leistungsempfänger des P die Nutzer der Dienstleistung des P. Der Aufgabenträger ist somit Dritter im Sinne des Art. 73 MwStSystRL.

Die Subventionen müssen nach dem Wortlaut des Art. 73 MwStSystRL unmittelbar mit dem Preis zusammenhängen. Eine Anwendbarkeit des Art. 73 MwStSystRL besteht somit nur, wenn die vom Dritten gezahlte Subvention vollständig oder teilweise die Gegenleistung für die Lieferung von Gegenständen oder bestimmten Dienstleistungen ist. Die pauschalen Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers sollen lediglich einen Verlust decken und einen Höchstbetrag nicht übersteigen. Insbesondere besteht kein Einfluss auf den vom Aufgabenträger festgelegten Ticketpreis. Dies steht nicht in Konkurrenz damit, dass die Tickets ohne die Ausgleichsleistung wesentlich höher sein müssten. Die Ausgleichsleistung ist von der tatsächlichen Nutzung und der Identität der Nutzer der Beförderungsdienstleistung unabhängig.

Die potenzielle Chance, dass sich eine Subvention auf Preise des Dienstleisters auswirkt, macht diese nicht automatisch als unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subvention im Sinne des Art. 73 MwStSystRL steuerbar.

Auch, wenn Subventionen nur eine Fallgruppe des Art. 73 MwStSystRL darstellt, umfasst die Steuerbemessungsgrundlage einer Dienstleistung zumindest alles, was als Gegenleistung des geleisteten Dienstes erbracht wird.

Ausblick

Eine Regelung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste, in Bezug auf Zuschüsse sollte in Form eines möglichst pauschalen nachträglichen Verlustausgleiches getroffen werden. In einer Verlustausgleichsvereinbarung sollte daher auch so wenig wie möglich auf das konkrete Zuschussobjekt Bezug genommen werden.

Mit seinem Urteil hat der EuGH die Linie des BFH in Bezug auf Landeszuweisungen bestätigt.

Henning Overkamp

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746-0

henning.overkamp@bdo-concunia.de

3.2. Nichtanwendungserlass des BMF zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art gem. § 4 Abs. 6 S. 1 KStG

Mit Schreiben vom 06. Juni 2025 (IV C 2 - S 2706/00061/002/081) positioniert sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu dem viel beachteten BFH-Urteil vom 29. August 2024 (V R 43/21), nach dem bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei Betrieben gewerblicher Art (BgA) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 bis 3 KStG zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden, einzeln vorliegen müssen. Der BFH hat mit seinem Urteil die Möglichkeiten der in der kommunalen Praxis verbreiteten Kettenzusammenfassung stark eingeschränkt. Das BMF hat sich dieser Entscheidung inhaltlich nicht angeschlossen und will diese deshalb nicht über den Einzelfall hinaus anwenden.

Hintergrund:

Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich in dem Urteil vom 29. August 2024 mit den Voraussetzungen einer Zusammenfassung von mehr als zwei BgA (sog. Kettenzusammenfassung). Dabei entschied er, dass bei einer Kettenzusammenfassung die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 S. 1 Nummer 1 bis 3 KStG jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen müssen. Zur Begründung führte der BFH u.a. an, dass es sich dies bereits aus der systematischen Stellung und dem Wortlaut des § 4 Abs. 6 S. 1 KStG ergebe. Insofern stellte sich der BFH gegen die bisherige Auffassung des BMF-Schreibens vom 12.11.2009 (IV C 7 - S 2706/08/ 10004) und die geübte Praxis zur Kettenzusammenfassung.

Auffassung des BMF:

Diese Auslegung des Gesetzes wird durch das BMF nicht geteilt. Vielmehr stellt dieses mit dem Schreiben vom 06. Juni 2025 explizit fest, dass die Grundsätze des BFH-Urteils nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sind.

Das begründet das BMF damit, dass nach § 4 Abs. 6 S. 1 KStG sowohl die Möglichkeit der Zusammenfassung mit einem BgA als auch mit mehreren BgA besteht. Während im Fall des § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 3 KStG die Zusammenfassung an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft sei, erfordere die Zusammenfassung nach § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG mit einem anderen BgA, dass nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht. Diese müsse folglich zu jedem zusammenzufassenden BgA vorliegen - aber auch nur zu diesem. Anderer BgA in diesem Sinne könne dabei sowohl ein BgA i. S. d. § 4 Abs. 1 KStG sein, als auch ein BgA, der erst durch eine Zusammenfassung nach § 4 Abs. 6 S. 1 KStG entstanden ist.

Deshalb sei nach den seit 2009 bestehenden - finanzgerichtlich seither unbeanstandeten - Verwaltungsgrundsätzen § 4 Abs. 6 S. 1 KStG so zu verstehen, dass hiervon nicht nur die bereits im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG bestehenden BgA erfasst sind, sondern auch ein erst aus der Anwendung eben dieser Zusammenfassungsgrundsätze entstehender neuer BgA nun in einem zweiten Schritt auf dessen Zusammenfassungsmöglichkeit mit weiteren BgA hin zu prüfen ist.

Dies sei aus Sicht des BMF bereits aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, da kein sachlicher Grund ersichtlich sei, warum nach § 4 Abs. 6 S. 1 KStG zusammengefasste BgA strengeren Voraussetzungen unterliegen sollten als originäre BgA nach § 4 Abs. 1 KStG, die ihrerseits bereits gleichsam eine mehrere Betriebe umfassende Einrichtung darstellen.

Deshalb seien die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. November 2009 weiterhin anzuwenden.

Ausblick:

Grundsätzlich weist das BMF-Schreiben vom 06. Juni 2025 die Finanzverwaltung somit mittels eines Nichtanwendungserlasses an, die Grundsätze des BFH-Urteils zur Kettenzusammenfassung vom 29. August 2024 nicht auf vergleichbare Fälle anzuwenden.

Es bleibt somit abzuwarten, wie sich der Nichtanwendungserlass des BMF auf die Praxis und insbesondere auf eine mögliche Reaktion des Gesetzgebers auswirkt.

Auch wenn aufgrund des BMF-Schreibens nicht zu erwarten ist, dass entsprechende Fälle seitens der Finanzverwaltung beanstandet werden, besteht weiterhin Rechtsunsicherheit. Es ist daher zu hoffen, dass die Initiativen der kommunalen Spitzenverbände Früchte tragen und möglichst bald eine klärende Änderung der Rechtslage durch den Gesetzgeber geschaffen wird.

Für eine Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Henning Overkamp

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746-0

henning.overkamp@bdo-concunia.de

3.3. Umsatzsteuer bei der Verwaltung „unselbständiger Stiftungen“

Zusammenfassung des Urteils:

Für die Einstufung einer Verwaltungsleistung als steuerbar genügt es, dass diese auf ein getrennt geführtes Sondervermögen, wie beispielsweise Stiftungsvermögen, Bezug nimmt. Dabei ist für die Annahme eines erlangten verbrauchsfähigen Vorteils seitens des Leistungsempfängers, wie beispielsweise eines Stifters, nicht entscheidend, ob dieser eigene Vermögensinteressen verfolgt oder die Vermögensinteressen Dritter, wie beispielsweise gemeinnützige Belange, berücksichtigt werden. Dies betrifft nicht allein Stiftungen, sondern jede Form von treuhänderischer Tätigkeit über Sondervermögen.

Sachverhalt

Der Entscheidung des BFH liegt ein Urteil des Finanzgerichts Münster vom 05.05.2022 zugrunde. Der Kläger, ein eingetragener Verein (e.V.), verwaltet als Treuhänder neben seinem übrigen Vermögen getrenntes Sondervermögen in Form von „Stiftungsvermögen“. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich dabei um „unselbständige Stiftungen“. Das Stiftungsvermögen wurde dem e.V. sowohl in Form von Treuhandverträgen als auch in Form von Schenkungen mit Auflage übertragen. Zusätzlich zu den individuell verwalteten Stiftungen hat der e.V. auch sogenannte „T-Stiftungen“ eingerichtet. Bei den „T-Stiftungen“ richtet der e.V. Stiftungsvermögen zusammen mit anderen Stiftern ein. Außerdem verwaltet der e.V. „Dachstiftungen“.

Bei den „Dachstiftungen“ können Einzelpersonen, Gemeinschaften und Einrichtungen gemeinsam gemeinnützige Zwecke verwirklichen. Das Vermögen der „Dachstiftungen“ entsteht durch Schenkung unter Auflage und Zustiftung.

Vertragsgemäß und satzungsgemäß entnahm der e.V. für seine als Treuhänder erbrachten Verwaltungsleistung und Beratungsleistung „Stiftungsbeiträge“ aus dem jeweiligen Vermögen der „Dachstiftungen“ und „T-Stiftungen“. In Bezug auf die „T-Stiftungen“ erstattet sich der e.V. auch noch Sachkosten und Personalkosten aus dem „Stiftungsvermögen“.

Der Beklagte, das Finanzamt (FA), sieht im Gegensatz zum e.V. in der Verwaltung der „Stiftungsvermögen“ und der Personalbereitstellung für die „T-Stiftung“ steuerpflichtige Leistungen gegen Aufwendungsersatz. Der e.V. klagte gegen die Steuerfestsetzung des FA für die Jahre 2014 bis 2018. Das Finanzgericht Münster ist der Auffassung des e.V. gefolgt. In der Revision beantragt das FA das Urteil des Finanzgericht Münster aufzuheben und die Klage als unbegründet abzuweisen.

Entscheidungsgründe des BFH

Der BFH sieht die Revision des FA als begründet an und hat das Urteil des Finanzgericht Münster aufgehoben.

In der Verwaltung des Sondervermögens besteht keine Leistung des e.V. an das Sondervermögen. Das Sondervermögen wird zwar getrennt geführt, steht aber im Eigentum des e.V., somit handelt es sich um rein interne

Unternehmensvorgänge. Insoweit stimmen die Auffassungen des Finanzgerichts und des BFH überein. Nach der Auffassung des BFH kann es sich bei der Verwaltungsleistung aber trotzdem um eine steuerbare Leistung handeln.

Der BFH nimmt in seinem Urteil insbesondere auf eine beispielhafte Stiftung Bezug, bei der die erbrachte Verwaltungsleistung steuerbar ist. Anders als noch das Finanzgericht, erkennt der BFH, dass der e.V., eine entgeltliche Leistung an die Stifter erbracht hat. Steuerbare Leistungen können auch auf ein dem Leistenden gehörendes Sondervermögen erbracht werden. Das Sondervermögen stellt, nach Ansicht des BFH, ohne insoweit auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse einzugehen, wirtschaftliches Fremdvermögen dar. Diese Annahme stützt der BFH auf das beidseitige ordentliche Kündigungsrecht. Nach diesem geht das Stiftungsvermögen im Falle der Kündigung auf einen neuen Treuhänder über. Außerdem wird die Annahme mit der Weisungsgebundenheit des e.V. über das Stiftungsvermögen gestützt. Um die Steuerbarkeit der Verwaltungsleistung zu bejahen, muss es sich um ein Sondervermögen handeln, das spezifischen Zweckbestimmungen unterliegt und getrennt vom Vermögen des Verwalters verwaltet wird. Zusätzlich muss eine Entgeltvereinbarung über die Verwaltungstätigkeit vorliegen. Die Schenkung unter Auflage ist dabei nicht steuerbar, jedoch aber die Vereinbarung zur Entnahme von pauschalen „Stiftungsbeiträgen“, die der Verwalter für seine Tätigkeit entnehmen solle. Bei der entsprechenden Vereinbarung handelt es sich um einen eigenständigen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag und eben nicht um eine reine Präzisierung des Stifters. In Bezug auf den Geschäftsbesorgungsvertrag liegt somit auch eine steuerbare Leistung vor. Durch den Geschäftsbesorgungsvertrag erhält der Stifter einen verbrauchsfähigen Vorteil. Dies wird wiederum damit argumentiert, dass das Vermögen ausschließlich im Interesse des Stifters verwaltet wird und es gleichartige unselbständige Stiftungen am Markt auch durch Banken und Sparkassen gibt.

Ausblick:

Im Ergebnis wird durch das Urteil noch nicht genau klar, welche Honorare des Treuhänders gegenüber den Stiftungen umsatzsteuerpflichtig sind. Das Urteil nimmt lediglich am Beispiel einer Stiftung Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen. Konkrete Erwägungen in Hinsicht auf die „T-Stiftungen“ und „Dachstiftung“ bleiben aus. Der BFH weist das Finanzgericht an, sich an gewissen Prüfungspunkten zu orientieren, welche wohl einen ersten Perspektivmaßstab geben werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, sich vorhandene vergleichbare Strukturen genau anzuschauen und zukünftig vorab auch diesbezüglich steuerlich beraten zu lassen.

Henning Overkamp

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746-0

henning.overkamp@bdo-concunia.de

3.4. Die kommunalen Gebührensatzungen - Im Spannungsfeld zwischen § 2b UStG und der Preisangabenverordnung

Ausgangslage und Herausforderungen

Im Rahmen der Umstellung auf den neuen § 2b UStG gibt es auch nach noch gut zehn Jahren Übergangsfrist noch zahlreiche Unsicherheiten bezüglich der Umsatzsteuerpflicht einzelner Leistungen der öffentlichen Hand. Hinzu kommt, dass durch die wiederholt verlängerten Übergangsfristen eine gewisse Zurückhaltung bei der Umstellung auf § 2b UStG besteht. Darüber hinaus kann bei Leistungen auf Basis der Gebührensatzung nicht immer sicher prognostiziert werden, ob die Kommune mit den Gebühren die Wettbewerbsgrenze des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG i.H.v. 17.500€ überschreiten wird.

In der Praxis weisen daher einige Kommunen lediglich den Nettobetrag in ihren Benutzungsgebührensatzungen aus. Gleichzeitig haben sie eine Klausel ergänzt, welche es ihnen ermöglicht, den angegebenen Nettopreis im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu erhöhen.

Aktuelle Entwicklung

Zwischenzeitlich sind die Kommunen mit der Frage konfrontiert, inwieweit solche Klauseln mit der Preisangabeverordnung (PAngV) vereinbar sind.

Eine abschließende Antwort auf die Frage gibt es derzeit noch nicht. Jedoch hat sich u.a. das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg geäußert, dass derartige Klauseln nicht mit der PAngV zu vereinbaren seien.

Anwendbarkeit der PAngV

Für eine genaue Beurteilung muss unterschieden werden, auf welcher Grundlage die Leistung erbracht wird. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PAngV sind Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts grds. nicht von der PAngV betroffen, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die auf Grundlage von Benutzungsgebühren oder privatrechtlichen Entgelten erbracht werden. Eine Ausnahme davon bilden wiederum Benutzungsgebühren, welche ausschließlich auf hoheitliche Leistungen entfallen. Von vornherein nicht von der PAngV betroffen sind somit Verwaltungsgebühren und Beiträge.

Findet die PAngV Anwendung, wird der Unternehmer, das heißt die Kommune, verpflichtet, seine Leistung gemäß § 3 PAngV mit dem Gesamtpreis zu kennzeichnen. Gesamtpreis i.S.d. § 2 PAngV, ist der Preis einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile einer Ware oder Leistung. In Bezug auf Dienstleistungen an Verbraucher muss gemäß § 12 Abs. 1 PAngV ein Preisverzeichnis über die wesentlichen Leistungen geführt werden. Auch diese Einzelaufstellung muss den entsprechenden Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer enthalten.

Im Kontext des § 1 Abs. 3 Nr. 2 PAngV, welcher eine klare und deutliche Kenntlichmachung fordert, sind die in Rede stehenden Umsatzsteuerklauseln „ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer“ ohne Ausweis eines Gesamtpreises, kritisch zu beurteilen.

Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die PAngV

Welche Folgen ein Verstoß gegen die PAngV hat, ist noch nicht abschließend zu beantworten. Es besteht das Risiko, dass die Nichtausweisung eines Gesamtpreises zur Nichtigkeit bzw. zur Teilnichtigkeit der Gebührensatzung führt.

Es wird daher empfohlen, auf pauschale Auffangklauseln in Gebührensatzungen zu verzichten. Es sollten vielmehr die Gebührensatzungen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob Umsatzsteuer einkalkuliert und ausgewiesen werden muss. Hierbei ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Christian Moenikes

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Senior Manager, Tax & Legal

Tel.: +49 251 77746-720

christian.moenikes@bdo-concunia.de

4. IN EIGENER SACHE

4.1. Stimmen zu unseren Leistungen

Christoph Dellmans - Bürgermeister der Stadt Kempen zum Haushalts-Screening durch die BDO

“Wie viele andere Kommunen bestimmen haushalterische Fragen die Zukunft der Kommunen. Oftmals stehen wir alleine vor den Herausforderungen und suchen Lösungen und Wege. Durch die Einbindung und Beratung der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind dem Rat der Stadt Kempen und der Stadtverwaltung Kempen systematisch Konsolidierungspotentiale des Haushalts aufgezeigt worden. Durch die Beratung hat die Stadt Kempen nun eine strukturierte und analysierte Grundlage, den Weg der Haushaltsaufstellung und damit verbunden der Haushaltskonsolidierung gemeinsam mit Politik und Verwaltung zu gehen. Neben aufgezeigten Sofortmaßnahmen sind zudem mittel- und langfristige Konsolidierungspotentiale aufgezeigt worden, die die Grundlage für einen "Arbeitskreis Haushalt 2030 Stadt Kempen" bilden.“

4.2. Mitarbeiter

Wir freuen uns, folgende neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrüßen zu dürfen:

Seit dem 1. Mai 2025

- ▶ Sebastian Schmauck, Bilanzbuchhalter - Bereich Tax & Legal

Seit dem 1. Juni 2025

- ▶ James Eberwein, Consultant - Bereich Audit & Assurance
- ▶ Alexander Haking, Consultant - Bereich Audit & Assurance

Seit dem 11. Juni 2025

- ▶ Sodaba Akrami, Finanzbuchhalterin - Bereich Tax & Legal

Seit dem 1. Juli 2025

- ▶ Alexandra Schulte, Consultant - Bereich Audit & Assurance

Seit dem 1. August 2025

- ▶ Laura Sparwel, Consultant - Bereich Audit & Assurance

Seit dem 1. September 2025

- ▶ Sven Alker, Consultant - Bereich Tax & Legal

4.3. Seminare

[Steuerführerschein - Fortbildungsserie für juristische Personen des öffentlichen Rechts \("jPdöR"\) - Teil 1 - 4](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Onlinekurs

08.10.2025

[Das Tax Compliance Management System \(TCMS\) - Workshop für Praktiker:innen zur Identifikation von steuerlichen Risiken in der Verwaltung](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Berlin - Hybrid

28.10.2025

[Umsatzsteuer \(Grundlagenseminar für Praktiker in den öffentlichen Verwaltungen\)](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Veranstaltungsort: Oldenburg - Präsenz

28.10.2025

[Vorsteuerabzug und -korrektur nach § 15a UStG i.V.m. § 2b UStG](#)

Referent: Herr StB / RA Henning Overkamp

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster - Präsenz

29.10.2025

[Update §2b UStG](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Veranstaltungsort: Oldenburg - Präsenz

04.11.-06.11.2025

[Die Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art \(BgA\)](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Berlin - Hybrid

11.11.-19.11.2025

[Steuertage M-V 2025 - -Intensivkurs und Erfahrungsaustausch zum Kernthema „Die Kommune als Steuerzahler“](#)

Referenten: Frau RA Marijke Wittke, Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Güstrow - Präsenz

13.11.2025

[Stiftungen gestalten und verwalten: Begleiten Sie einen Stifter mit solidem Wissen!](#)

Referent: Herr StB / RA Henning Overkamp

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster - Präsenz

13.11.2025

[Tax Compliance für Praktiker in Gemeinden, Städten und Landkreisen](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Veranstaltungsort: Oldenburg - Präsenz

17.11.2025

[Grundlagen der Besteuerung der öffentlichen Hand - Teil 1](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Online

18.11.2025

[Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG \(Basiswissen\) - Teil 2](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Online

19.11.2025

[Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG \(Professional\) Teil 3](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Online

20.11.2025

[Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG Umsetzung in der Praxis - Teil 4](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Online

20.11.2025

[Tax Compliance Management System \(TCMS\) - Teil 5](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Online

27.11.2025

[Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung - Grundlagenseminar](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Studieninstitut Niederrhein

Veranstaltungsort: Krefeld - Präsenz

01.12.-08.12.2025

[Das Aufsichtsratsmitglied in öffentlichen Unternehmen - Sachkunde gem. § 113 \[6\] GO NRW](#)

Referent: Herr WP / StB Andreas Jürgens, Herr StB / RA Henning Overkamp

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster - Präsenz

01.12.2025

[Gestellung und Überlassung von Personal durch jPdÖRVeränderungen der Umsatzbesteuerung im Anwendungsreich des § 2b UStG](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: KommunSense

Veranstaltungsort: Online

02.12.2025

[§ 2b UStG für Kirchen: So gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Kirchenverwaltungen inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hamburg - Präsenz

03.12.2025

[Das Tax Compliance Management System \(TCMS\) als Prüfungsgegenstand - ein Intensiv-Seminar für Rechnungsprüfer:innen und TCMS Beauftragte](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Berlin - Hybrid

04.12.2025

[Kommunales Beteiligungsmanagement](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Berlin - Hybrid

05.12.2025

[Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts \(§ 4 KStG\): Steuerliche Gewinnermittlung und steuerliches Einlagekonto §27 KStG : Pflichten, Fristen und Besonderheiten](#)

Referent: Herr StB Christian Trost, Herr Andreas Beyß

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Online

IMPRESSUM

Der Newsletter Public erscheint in der Regel alle drei Monate.

Herausgeber

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel. +49 251 77746-0
info@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

Pflichtangaben nach DL-InfoV

Zuständige Aufsichtsbehörde und zugleich zuständige Kammer für unsere Berufsträger ist die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin. Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Concunia GmbH führen die gesetzlichen Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“, „Steuerberater“. Sämtliche Berufsbezeichnungen sind in der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden. Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung in dem nach § 323 Abs. 2 S. 1 HGB bezeichneten Umfang bei der Versicherungsstelle Wiesbaden, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden. Weitere Angaben unter www.bdo-concunia.de.

BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz der Gesellschaft: Münster

Amtsgericht Münster HRB 11673

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Andreas Jürgens, Christian Trost, Henning Overkamp, André Wilkens, Marc Fritz

Prokura: Ute Jürgens, Sebastian Wendel, Julian Schulz, Viktoria Büttner, Andreas Beyß, Kersten Sven Kark, Christian Moenikes, Michaela Roosen

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)